

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 173/67

URTEIL

Den Parteien an
Verkündungs Statt
zugestellt am
4. Januar 1971
Schorm,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Hans K [REDACTED] & Sohn, Inh. Otto K [REDACTED],
H [REDACTED], A [REDACTED]gasse [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

den Freistaat Bayern, vertreten durch
die Bezirksfinanzdirektion A [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streitgehilfin: Stadt H [REDACTED], vertreten
durch den 1. Bürgermeister,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat am 18. Dezember 1970 ohne mündliche Verhand-
lung unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Hubert Meyer sowie der Bundesrichter Dr. Kreft,
Dr. Arndt, Gähtgens und Keßler
für Recht erkannt:

Das Urteil vom 2. November 1970 wird dahin
ergänzt, daß der Ausspruch im Kostenpunkt
lautet:

"Die Klägerin trägt die Kosten der Revision
einschließlich der Kosten der Streitgehilfin."

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand und Gründe:

Im genannten Urteil ist der Antrag der Streitgehilfin übergangen, ihre Kosten der Klägerin aufzuerlegen. Auf ihren rechtzeitigen Antrag ist das Urteil entsprechend zu ergänzen (§§ 321, 101 ZPO). Mit Zustimmung aller Beteiligten ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 128 ZPO).

Meyer

Gähtgens

Kreft

Keßler

Dr. Arndt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)